

Bekanntmachung 2023

Koordination kommunaler Entwicklungspolitik – Erstprojekte

Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen

Auch im Jahr 2023 können deutsche Kommunen im Rahmen des Förderinstrumentes „**Koordination kommunaler Entwicklungspolitik**“ eine Zuwendung für Personalressourcen für den Tätigkeitsbereich kommunale Entwicklungspolitik beantragen. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Mit diesem Angebot sollen Kommunen ermutigt werden, kommunale Entwicklungspolitik als Querschnittsaufgabe in ihrem Zuständigkeitsbereich zu etablieren. Dazu sollen Grundlagen und Strukturen geschaffen werden, die auch über den Förderzeitraum hinaus eine Behandlung des Themas ermöglichen. Mit der Förderung sollen alle Kommunen ermutigt werden, ihr entwicklungspolitisches Engagement auszubauen und ihr diesbezügliches Potenzial voll auszuschöpfen.

Die SKEW berät die Kommunen fachlich und administrativ hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert.

Es wird die 7. Bekanntmachung für Erstprojekte „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ durchgeführt. Die genaue maximale Fördersumme für alle Projekte in dieser Bekanntmachung wird zu gegebener Zeit auf der Webseite der SKEW veröffentlicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen
- Ein neues Erstprojekt aus dem Förderinstrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ kann frühestens zwei Jahre nach Beendigung eines vorhergehenden Projekts begonnen werden, wobei der Antrag auf ein neues Erstprojekt bereits in diesem Zeitraum eingereicht werden kann.
- Im Zuge dieser Bekanntmachung können keine „Folgeprojekte“ beantragt werden. Folgeprojekte schließen sich an abgeschlossene Erstprojekte an und können ausschließlich von Zuwendungsempfängern beantragt werden, die bereits ein Erstprojekt durchführen.
- Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt.
- Weitere Hinweise zur Rolle der Antragberechtigten und weiterer beteiligter Akteure:
 - Gemeinsame Anträge mehrerer Kommunen sind möglich. Dabei tritt eine Kommune als Antragstellende und späterer Zuwendungsempfänger (im Weiterleitungsvertrag) für das Projekt auf. Die weiteren Kommunen können Drittmittelgeber sein und/oder sich an der Umsetzung beteiligen.
 - Grundsätzlich ist die zeitgleiche Förderung von mehr als einer Koordinationsstelle in einer Kommune ausgeschlossen.
 - Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragstellenden und darf nicht an Dritte übertragen werden. Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.
- Das Projektziel, welches mit der Koordinationsstelle erreicht werden soll, kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:
 - Beiträge zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) auf lokaler Ebene im Sinne des SKEW-Programms Global Nachhaltige Kommune
 - Fairer Handel und Faire Beschaffung auf lokaler Ebene
 - Internationale Kommunalbeziehungen und/oder Partnerschaften mit Kommunen und Regionen aus Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländern
- Mögliche Aufgabenfelder der Koordinationsstelle zu o. g. Themenfeldern können beispielsweise sein:
 - (Weiter-)Entwicklung entwicklungspolitischer Handlungskonzepte
 - Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen
 - Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten
 - Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune sowie in der Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik.
 - Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Süd-Kommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit
 - Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen
 - Zu beachten ist, dass bestehende zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht durch das Projekt ersetzt werden.
- Die Tätigkeiten der Koordinationsstelle müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden. Die Mitarbeit an bereits laufenden Projekten ist nur möglich, sofern ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen wird.

- Sofern in der Kommunalverwaltung zeitgleich andere Personalstellen zu Nachhaltigkeitsthemen arbeiten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, ist dies im Antrag darzustellen und eine Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche vorzunehmen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen>
- Die Stelle ist als „Kordinatorin/Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik“ zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist auch in der Stellenausschreibung und in allen Veröffentlichungen zu verwenden.

3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Laufzeit: Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten und müssen i.d.R. bis zum **31.12.2025** abgeschlossen sein.
- Eine Anschlussfinanzierung um bis zu 24 weitere Monate in Form eines Folgeprojekts kann ggf. auf Antrag gewährt werden, soweit Haushaltsmittel vorhanden sind. Für Folgeprojekte gibt es eigene Förderbekanntgaben und einen separaten Antragsprozess.
- Anteilsfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen vom Antragstellenden in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnungen geachtet werden. Unbare Eigenleistungen sind nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Die Zuwendung wird gewährt für:
 - Personalkosten für eine Koordinatorin/einen Koordinator (TVöD EG 11 - 13) bestehend aus dem Gehalt sowie den Personalnebenkosten (gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Sozialkosten). Die Jahressonderzahlung richtet sich nach den Vorgaben des §20 Abs. 1 TVöD. Bei Beamten beschränkt sich die Zuwendung auf die reinen Besoldungszahlungen. Sonstige Leistungen wie Beihilfen oder eventuelle Pensionsrückstellungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

- In begründeten Ausnahmefällen kann eine nach unten abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Gründe für die Abweichung sind im Antrag aufzuführen.
 - Es besteht die Möglichkeit eine Teilzeitstelle mit mindestens 50 Prozent zu beantragen oder eine bewilligte Vollzeitstelle durch zwei Teilzeitkräfte zu je 50 Prozent zu besetzen. Das Stellenprofil der Teilzeitstellen muss übereinstimmen.
 - Kosten für Begleitmaßnahmen wie Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/den Koordinator sowie Ausgaben für Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte) von insgesamt bis zu 15.000 € bei 24-monatiger Förderung.
 - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan im Antragsformular).
- Für das Stellenbesetzungsverfahren ist der Projektträger verantwortlich. Der Arbeitsplatz ist von dem Antragstellenden zur Verfügung zu stellen. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.
 - Der vertraglich vereinbarte Ziel- und Aktivitätenkatalog (ZAK) ist in den ersten vier Monaten nach Tätigkeitsbeginn der Koordinatorin/des Koordinators zu sichten und zu bearbeiten und gegebenenfalls ein Änderungsantrag zu stellen, soweit sich der Ziel- und Aktivitätenkatalog ändert.
 - Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (max. 4 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.
 - Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.
 - Unter Beachtung der genannten Punkte ist die Kombination mit anderen Angeboten und Projekten von Engagement Global möglich. Dabei können die Koordinatorinnen und Koordinatoren die weiteren SKEW Angebote nutzen, um zu ihren jeweiligen

Schwerpunkthemen Akteure zu vernetzen, neue Aktivitäten zu initiieren oder Zielgruppen zu beraten. Bei der Beteiligung an anderen SKEW Projekten (z.B. Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien oder Partnerschaftsprojekte) müssen immer auch weitere Verwaltungsmitarbeitende einbezogen werden, damit die Verankerung der Maßnahme – unabhängig von der Förderung und deren Laufzeit – gewährleistet werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen

4. Verwendung der Mittel

- Bei den konkreten Umsetzungsmaßnahmen können folgende Ausgaben entsprechend des Ausgaben- und Finanzierungsplans anerkannt werden:
 - Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Kosten für Druck/Layout.
 - Ausgaben für Veranstaltungen zur Vernetzung, Informationsarbeit und/oder Weiterbildung, z.B. Tagungsräume, Verpflegung, Moderation, Dokumentation, Reisekosten von Teilnehmenden.
 - Honorare für Dozententätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen. Für die steuerlichen und gesetzlichen Abgaben ist der jeweilige Empfänger selbst verantwortlich.
 - Ausgaben im Rahmen der Erstellung entwicklungspolitischer Studien oder Handlungskonzepte, z.B. zusätzliche externe Unterstützung.
 - Ausgaben im Rahmen von Partnerschaftsarbeit oder des internationalen Erfahrungsaustausches, z.B. Reise-, Workshop- und Übersetzungskosten.
 - Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt.
- Der Zuwendungsempfänger darf keine Mittel an Partner im In- und Ausland weiterleiten.

Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist in einem Zeitraum ab sofort **bis spätestens 31. Januar 2023** durchgehend in der Förderprojektsoftware von Engagement Global möglich, die Sie unter <https://foerderung.engagement-global.de/> aufrufen können. Die Antragstellung setzt das Einreichen einer Interessenbekundung in der Förderprojektsoftware voraus, die bis 30. November 2022 vorliegen muss. Nach der positiven Prüfung der Interessensbekundung ist die Kommune antragsberechtigt. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zunächst im System registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen müssen, sofern Sie nicht bereits als Antragstellender registriert

sind. Der Antragstellende erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung raten wir zur Teilnahme an unserem Antragsseminar. Verschiedene Termine werden im Zeitraum der Antragsstellung angeboten und über die Homepage der SKEW veröffentlicht. Zudem bieten wir Ihnen persönliche Beratung an. Zwecks Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Die Antragsunterlagen sind auf postalischem Weg an folgende Adresse zu richten:

Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/ Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z. Hd. Team „Kepol-Koordination“
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

kepol-koordination.skew@engagement-global.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.